Zeitschrift: Tätigkeitsbericht der Naturforschenden Gesellschaft Baselland
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Baselland
Band: 21 (1955-1957)

Artikel: Wild und Jagd im Kanton Baselland
Autor: Rieder, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-676473

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Wissenschaftliche Arbeiten

Wild und Jagd im Kanton Baselland

Paul Rieder

Der Verfasser hat vor rund 20 Jahren einen Versuch unternommen, die Wildbestände des Kantons Baselland zahlenmässig zu erfassen, die lokale Verteilung zu ermitteln, Bestandesänderungen und Ausrottungen zu kommentieren und für die künftige Jagdgesetzgebung Richtlinien aufzustellen. Als Grundlagen dienten die Jagdakten des kantonalen Staatsarchivs, die leider nur Rückblicke bis zur Trennung von Stadt und Land ermöglichen, ferner die Jagdliteratur der Kantonsbibliothek, soweit sie sich auf unser Kantonsgebiet bezieht, und hauptsächlich die seit 1919 geführte Abschuss-Statistik. Die Ergebnisse sind am 21. Januar 1939 im Schosse der Naturforschenden Gesellschaft Baselland veröffentlicht worden. Nachdem nun weitere 20 Jahre Abschuss- und Jagdstatistik vorliegen und der zweite Weltkrieg seine Spuren am Wildbestand hinterlassen hat, drängt sich eine Revision jener Untersuchung auf. Die vorliegende Arbeit stellt vorerst fest, ob Bestandesänderungen eingetreten sind. Im weitern setzt sie sich mit den Ursachen von Bestandes-Zu- und -Abnahmen auseinander, prüft die früheren Theorien auf ihre Richtigkeit und stellt für die künftige Gesetzgebung neue Richtlinien auf.

Zwei Faktoren bestimmen Gedeih und Verderb unserer Tierwelt in Gottes freier Natur: Der Entzug vom Biotop durch land- und forstwirtschaftliche Strukturänderungen und die Gesetzgebung, deren Einfluss sich sowohl in aufbauendem als auch in zerstörendem Sinne geltend machen kann. Das Kapitel über die gesetzlichen Erlasse musste deshalb in dieser neuen Auflage wesentlich erweitert werden.

Im alten Kanton Basel war die Hoheit, der Staat, Inhaber des Jagdregals. Zur Zeit der Mediation, 1803 bis 1813, wurde das Jagdregal aufgehoben; es herrschte volle Jagdfreiheit mit zügelloser Jagdausübung. Erst am 20. Mai 1816 verordnete das «Gesetz wegen Ertheilung von JagdPatenten zur besseren Handhabung Unseres JagdRegals, und in der Absicht, durch angemessene Beschränkung der Jagd, den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche in oekonomischer Hinsicht, für Unvermögende aus einer unbeschränkten allgemeinen JagdFreyheit entstehen

möchten», dass das Jagen nur mit Patenten erlaubt sei. Die Verordnung des «Kleinen Raths» vom 7. August 1816 bestimmt hierauf in § 1: «Das JagdRecht als StaatsRegale kann ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht ausgeübt werden». Es enthält auch bereits das Sonntagsjagdverbot und in § 15: «Auch bey offener Jagdzeit ist verboten eine Rehgais zu schiessen bey Straf 12 Franken».

Unsere erste Staatsverfassung vom 27. April 1832 erklärte die Jagden und Fischweiden in ihrem vollen Umfange als Gerechtsame der Gemeinden. Der junge Staat blieb vorerst 16 Jahre lang ohne jagdliche Gesetzgebung. Das erste Dekret des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft ist die «Verordnung betreffend die Erlegung von Raubthieren und tollen Hunden vom 8. Januar 1848»[1]. Sie bestimmt in § 1: «Auf jedes der nachgenannten Thiere, welches hierseits entweder getödtet oder lebendig eingefangen wird, soll von dem Staat die folgende Belohnung ausbezahlt werden:

a) von einem Bär	Fr. 80.—
b) von einem Wolf	Fr. 40.—
c) von einem Luchs	Fr. 30.—
d) von einem tollen Hund	Fr. 10.—[1]

Paragraph 2 bestimmt, dass es auf vorgenannten Tiere in jeder Jahreszeit gestattet sei, Jagd zu machen, und § 3 hebt die Verordnung des Kleinen Raths des Kantons Basel vom 7. August 1816 auf.

Das Jagdwesen unseres Kantons wurde erstmals durch das Gesetz vom 11. April 1859 geregelt. Darnach «steht den Gemeinden als solchen das Recht zu, die Art und Weise der Jagdausübung innerhalb des Gemeindebannes festzusetzen und Verfügungen zur Verhinderung und Bestrafung unbefugter Jagdausübung zu erlassen». Der Paragraph 4 enthält die jagdlichen Beschränkungen: «Alles Jagen und Vogelschiessen an Sonn- und Feiertagen ist verboten; das Erlegen und Tödten von Singvögeln ist zu allen Zeiten untersagt; verboten sind Berlinereisen, Stecken- und Schraubgewehre zum Fangen und Erlegen von Gewild.» Paragraph 5 limitiert die Jagdzeit auf die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Jänner; er berechtigt jedoch die Gemeinden, den Beginn und Schluss der Jagd innerhalb dieser Periode selber festzulegen. Das Gesetz gestattet die Jagd auf Schnepfen von Anfang März bis 20. April und gestattet ferner «Jedermann die Jagd auf solche Thiere, auf deren Erle-

[1] Früher starben Tausende von Menschen an Bissen tollwütiger Hunde, bis Louis Pasteur am 6. Juni 1885 mit seinem Impfstoff den ersten Menschen rettete.

gung nach der Verordnung vom 8. Januar 1848 Prämien ausgesetzt sind, sowie die Jagd auf Raubvögel, Eulen ausgenommen. Für nachweisbaren Wildschaden haften zunächst die Gemeinden. Jagdgäste in Pachtrevieren bedürfen zur Jagdausübung ausser der betreffenden Einladung keiner weitern Erlaubnis. Der Regierungsrat untersucht Beschwerden wegen zu starker Vermehrung des Gewildes oder wegen gesetzeswidrigen Hegens fremder Wildarten. Im begründeten Falle erlässt er die geeigneten Anordnungen und Weisungen, denen sich sowohl die betreffende Gemeinde als auch die Jagdrechtbesitzer ohne Widerrede zu unterziehen haben. Dadurch erwachsende Kosten erliegen auf dem Unrecht habenden Theil.» In Anbetracht, dass damals in der Schweiz noch gar keine Schutzgesetze für Wild und Vögel existierten, darf unser erstes kantonales Jagdgesetz als sehr fortschrittlich bezeichnet werden.

Das erste Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 bringt gegenüber unserem kantonalen Gesetz nur wenig neue Schutzbestimmungen. Gemäss Artikel 6 ist das Giftlegen ausnahmslos verboten; der gleiche Artikel gestattet aber Fangvorrichtungen für Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder. Von Weitblick zeugt Artikel 10, der dem Bundesrathe sowohl als den kantonalen Behörden das Recht einräumt, «nach freiem Ermessen durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietstheile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen». Das Gesetz schützt im Hochgebirge Steinböcke, sowie Mutter- und Jungtier von Gems, Hirsch und Reh. In Artikel 17 sind die unter Schutz gestellten Vogelarten aufgezählt, darunter auch die Dohlen und Saatkrähen, die Mäusebussarde und Turmfalken; der Uhu bleibt ungeschützt. Gemäss Artikel 19 ist aller Vogelfang mittelst Netzen und andern Fangvorrichtungen in der ganzen Schweiz verboten.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz (vom 5. August 1876) hebt das kantonale Gesetz vom 11. April 1859 auf und bestimmt in § 1: «Die Jagden in ihrem ganzen Umfange sind Gerechtsame der Gemeinden» (§ 27 der Staatsverfassung vom 6. März 1863). Die Zuständigkeit, die Art und Weise der Jagdausübung innerhalb des Gemeindebannes festzusetzen, bleibt wie bisher den Gemeinden überlassen. Auch weitere Paragraphen werden vollinhaltlich aus dem Gesetz von 1859 übernommen. Im übrigen findet in bezug auf die Jagdzeiten, die jagdlichen Einschränkungen und den Vogelschutz eine Angleichung an das Bundesgesetz statt. Geschont werden gemäss § 15 «Rehkizzen und Auerhennen»; der Uhu bleibt von der Schonung ausgenommen.

Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 bringt uns nicht unbedingt nur Verbesserungen. So ist in Artikel 6 das Giftlegen zwar verboten, aber: «Die Kantone können jedoch ausnahmsweise das Giftlegen gestatten». Hingegen bringt das Gesetz den Schutz von Steinwild, von Gemskitzen und Muttertieren, von Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen für die ganze Schweiz und befugt die Kantone, die Schutzbestimmungen zu erweitern: Einschränkung der Jagdzeit; Verbot der Jagd auf andere Wildarten; Schaffung von neuen und Erweiterung von bestehenden Schonrevieren. Unter den geschützten Vögeln figuriert die Saatkrähe nicht mehr (warum wohl?), dafür die Alpenkrähe und die Alpendohle; der Uhu bleibt immer noch vom Schutze ausdrücklich ausgeschlossen. Neu sind die verhältnismässig hohen Strafbestimmungen. Der Artikel 27 befugt die Kantone, «gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirtschaft, Fischerei und dem Wildbestand besonders schädlichen Tieren (als: grosse Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen sind».

Die kantonale Vollziehungsverordnung zu diesem neuen Bundesgesetz überlässt, wie bisher, den Gemeinden die Bestimmung, «ob die Ausübung der Jagd soll verpachtet oder ob dafür Patente sollen ausgegeben werden». Die Gebühr für das Patent soll für den einzelnen Jäger wenigstens Fr. 30.– betragen. Die Verordnung setzt die Pachtdauer auf «wenigstens 6 aufeinanderfolgende Jahre» fest und beschränkt die Anzahl der Beständer (=Pächter) auf sechs, für Reviere mit weniger als 600 ha Fläche und auf zehn, für Reviere mit mehr als 600 ha Fläche. Paragraph 13 ermächtigt den Regierungsrat, das Erlegen von Rehgeissen und Fasanenhennen zeitweise für das ganze Gebiet des Kantons zu untersagen.

Im heute gültigen Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 sind die jagdbaren und geschützten Tiere säuberlich getrennt. Das Gesetz schützt nun auch die Muttertiere vom Rehwild, sowie Murmeltierkätzchen und Igel, und seit dem 1. Januar 1953 auch Fischotter, Rothühner, Steinadler, Lerchen- und Wanderfalken. Es stimuliert die Schaffung von Reservationen zur Erhaltung einzelner Wildarten durch die Kantone, indem der Bund sich an den Kosten beteiligt (Art. 19/20). Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge die von den Kantonen zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen, wie Aufhängen von Nistkästen, Anlage von Vogelschutzgehölzen und Vogeltränken, Schonung geeigneter Gebüsch- und Schilfgruppen, Schaffung

von Brutreservationen, Errichtung von Futterplätzen in Reservationen (Art. 27). Das kantonale Recht bestimmt, ob für Wildschaden eine Vergütung zu leisten sei (Art. 33). Zur Ausübung der Jagdpolizei sind von Amtes wegen verpflichtet:

1. die Wildhüter und Jagdaufseher
2. das Forstpersonal
3. die Polizeibeamten und Feldhüter
4. die eidgenössischen Grenzwächter

Die Bussen für Jagdvergehen sind nochmals ganz wesentlich erhöht worden.

Die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 10. Juni 1925, datiert vom 15. Juli und 30. August 1926, beschränkt die Gerechtsame der Gemeinden auf die pachtweise Ausübung der Jagd. Dieser schwere Eingriff in die Gemeindeautonomie war nur möglich, weil längst schon alle Gemeinden zum Pachtsystem übergegangen waren. Eine Umfrage im Jahre 1876 ergab, dass damals schon 62 Gemeinden (=84%) ihre Reviere auf 6 Jahre verpachteten. Münchenstein antwortete damals auf die Frage folgendes: «Falls bei der Versteigerung Fr. 80.– nicht erreicht werden sollten, werden Patente zu Fr. 10.– für Einheimische und Fr. 12.– für Auswärtige vergeben.» Im Jahre 1905 gab es noch zwei Patentgemeinden, und während des ersten Weltkrieges ist Läufelfingen vorübergehend zum Patentsystem zurückgekehrt.

Der Anregung von Artikel 27 des BG entsprechend, unterstützt der Kanton die zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge, und die Schaffung von Reservationen soll nach Möglichkeit gefördert werden (§ 25). Die Haftbarkeit für nachweisbaren Wildschaden an den Kulturen, der durch Hasen, Rehe, Dachse und Fasanen und seit dem 22. Juni 1953 durch Sauen angerichtet wird, überbindet die Verordnung dem Revierpächter.

Unsere Jagdgesetzgebung war ursprünglich rein destruktiv und wurde in dieser Beziehung vom Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 unterstützt, das den ominösen Satz enthält: «Die Ausrottung von Fischottern und Fischreihern ist möglichst zu begünstigen.» Nicht der Jäger, sondern der Gesetzgeber ist schuld an der Ausrottung von Bär, Luchs, Wolf, von Hirsch, Adler, Uhu, Wildkatz und Fischotter in unserer Gegend. Nur langsam – vielfach leider zu spät – wachsen jagdgesetzliche Erlasse heran mit aufbauender Tendenz. Möge die Einsicht, dass jedes Wildtier seine Daseinsberechtigung hat, den künftigen Gesetzgeber erleuchten.

Als Inhaber des Jagdregals sind die Einwohnergemeinden auch die Nutzniesser der Pachtzinsen resp. Patentgebühren:

1876 betrugen die Pachtzinsen und Patentgebühren	Fr. 4 500.—
1905 betrugen die Pachtzinsen und Patentgebühren	Fr. 10 000.—
1925 betrugen die Pachtzinsen	Fr. 58 000.—
1951 betrugen die Pachtzinsen	Fr. 155 000.—

Die heutigen Einnahmen entsprechen einem Kapitalwert von 5 Millionen Franken.

Mit staatlicher Garantie sind also Bär, Luchs und Wolf ausgerottet worden! Die letzten Bären sind 1803 und 1806 bei Reigoldswil und Liedertswil «auf die Decke gelegt» worden. Der Luchs mochte nach HANS CASPAR ROHRDORF (1836) sein Dasein etwas länger gefristet haben; Angaben über die letzten Abschüsse lassen sich im Staatsarchiv nicht finden. Hingegen liegen Schussgeldbelege für Wölfe, datiert vom Jahre 1834, vor: Die Olsberger Nimrode erhielten einen «Aufmunterungspreis» von Fr. 8.–; die Binninger Jäger aber ein «Schussgeld» von Fr. 60.–. Gemäss dem Basler Amtsblatt von 1806 sind nach einer in der Zunzger Hard veranstalteten Treibjagd auf Wölfe pro Haushalt 2 bis 4 Rappen «Wolfgelt» eingezogen worden.

Auf dem Aussterbe-Etat steht ebenfalls die Wildkatze. In den Jahren 1891 und 1892 ist je ein Exemplar bei Rheinfelden erlegt worden. Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. C. TANNER hatte ums Jahr 1921 Landwirtschaftslehrer HOFER in der «Obern Gust» bei Sissach die Katze, die sich als Präparat in der Landwirtschaftlichen Schule befindet, erlegt. Nach dem Zeugen CARL WIRZ soll es sich aber um eine Hauskatze vom Gehöft «Kienberg» handeln! Im Jahre 1953 hat Herr WALTER RUDIN, «Stelli», im Zangengraben, Gemeindebann Gelterkinden, eine Katze erlegt. Neben Grösse und Zeichnung deuteten vor allem folgende Merkmale auf eine Wildkatze hin: Kurze, schwarzgeringelte, von der Wurzel bis zum Ende gleichmässig dicke Lunte (Schwanz) und kurzer, nur 1,8 m langer Darm. Da Wildkatzen bekanntlich weite Reisen unternehmen, könnte es sich in diesem Falle um ein Exemplar handeln, das den einsamen und bewaldeten Zangengraben als Zwischenaufenthalt aufgesucht hatte.

Laut § 19 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Fischereigesetz vom 5. Oktober 1889 betrug die Abschussprämie für einen Fischotter Fr. 10.–, zeitweise wurde sie sogar bis auf Fr. 50.– erhöht. Diese hohe staatliche Aufmunterung zum Abschuss hat schliesslich zur Aus-

rottung des Fischotters geführt. 1926 und 1927 ist noch je ein Exemplar im Reigoldswilertal erlegt worden, und 1930 sind die beiden letzten aus dem Violenbach geholt worden. «Den allerletzten Überlebenden möchte man gerne geschützt wissen», schrieb der Verfasser 1938, was allerdings erst 15 Jahre später, am 1. Januar 1953, durch die Abänderung des Bundesgesetzes erfolgt ist.

Über das Wildschwein schreibt HANS CASPAR ROHRDORF (1836): «Noch haben wir zuweilen ein Hochgewild in der Schweiz, das Wildschwein, das aber nur zuweilen aus Nachbarstaaten zu uns flüchtet, einzig im Aargau und Kanton Bern halten sich immer welche auf. Dieses Standwild begattet sich oft mit den zahmen Schweinen, die in die Eichelmast getrieben werden. Das Schussgeld beträgt Fr. 20.–.» Mit Genugtuung stellen wir fest, dass sich das sporadische Auftreten in unserer Gegend bis heute erhalten hat. Die Statistik verzeichnet eine Invasion in den Jahren 1923 bis 1927; es sind damals im gesamten neun Sauen zur Strecke gebracht worden. Der nächste Einbruch von Schwarzkitteln, der Parlament, Presse und Volk in grosse Aufregung versetzte (1935), erfolgte in den Jahren 1934 bis 1937. Die jägerische Ausbeute belief sich in dieser Zeit auf total 7 Borstriche und die vom Staat für vermeintlichen Schaden ausbezahlte Summe auf Fr. 1381.–. Volle acht Jahre herrschte dann Ruhe, 1945 machten sich aber wieder Sauen in Feld und Wald bemerkbar. Der Abschuss nahm zu und betrug im Jahr 1951 10 und 1952 sogar 15 Stück. Die von der kantonalen Jagdkasse für Sauschäden ausbezahlte Summe belief sich für die Zeit von 1947 bis 1954 auf Fr. 8000.–. Diese Tatsache führte am 6. Juli 1951 zur denkwürdigen Sitzung der Direktion des Innern mit Vertretern des Jagdschutzvereins und der Land- und Forstwirtschaft, wo von landwirtschaftlicher Seite den Verfemten die Daseinsberechtigung abgesprochen wurde mit den Worten: «Usrotte mues me se!» In der Folge erweiterte der Landrat die kantonale Vollziehungsverordnung und machte die Pächter für Sauschäden teilweise haftbar (1953).

Der Unbefangene und Naturfreund wird auch diesen Naturgeschöpfen ihr Anrecht auf einen, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus verantwortbaren, Lebensraum anerkennen. Dies um so mehr, als neben den Schädigungen, bestehend im Aufwühlen von Erdreich, auch Nutzen gestiftet wird, weil die Wildsau sich keineswegs etwa die Feldfrüchte, wie Kartoffeln usw., aus dem Erdreich holt, sie findet vielmehr mit unglaublichem Spürsinn jedes Mausnest, jeden Engerling, Drahtwürmer und viele andere Larven und Raupen von Schädlingen, wie die deutsche Zoologin ERNA MOHR (1951) festgestellt hat. Der Verfasser hat einwand-

frei nachgewiesen, dass im frischen Umbruch eines Kartoffelackers alle Jungkartoffeln noch an den Stauden hingen. Mit wenigen Spatenstreichen waren die Wurzeln und Knollen zugedeckt und wuchsen weiter. Im übrigen bildet die Eichel- und Buchelmast die Hauptnahrung des Schwarzwildes. Im Juni 1949 fand die erwähnte Forscherin noch fast ausschliesslich Bucheckern von der Mast 1948 in den untersuchten Mägen. Die Forstwelt empfindet das nicht als Schädigung; längst schon ist ihr bekannt, dass nebst den Waldfrüchten grosse Mengen von Waldschädlingen vertilgt werden. Hess-Beck empfiehlt in seinem «Forstschutz» bei Invasion gewisser Insekten (Nonne, Tannentriebwickler usw.) den Schweineeintrieb. Erna Mohr (1951) fand als weitere Pflanzenkost sehr viel Farne, Weidenröschen, Bärenklau, Geissfuss, Wegerich und Süssgräser. In Getreidefeldern kann die Sau erheblichen Schaden anrichten, und wenn sie – quasi zum Dessert – Korn um Korn der jungen, keimenden Maissaat aus der dampfenden Erdkrume hervorholt und zu Gemüte führt, dann begreift man den zeternden Bauern. Ein vernünftiges Jagdgesetz könnte und sollte besorgt sein für weise Regelung des Schadenersatzes, dann würde der Ruf nach Ausrottung verschwinden.

Die Invasionsperioden mit den Eichel- und Buchelmastjahren in Beziehung gebracht, lüftet das Rätsel der Periodizität im Auftreten der Wildsau im Kanton Baselland: Auf Jahre mit Vollmasten (1921, 1932, 1946) folgen Jahre, da unsere Abschuss-Statistik Sauen aufweist. Der Massierung von Mastjahren nach 1946 (1946, 1949, 1952) entspricht auch die Massierung von Wildschwein-Invasionen.

Der Marder ist ein heimlicher Geselle. Tagsüber im Versteck, geht er erst nachts auf Raub aus, und nur zur Zeit der Aufzucht des hungrigen Geheckes, das die Fähe treu bemuttert und streng erzieht, dehnt er seine Jagden nach Geflügel aller Art, nach Eichhorn, Mäusen, Ratten, nach Kriechtieren oder Lurchen und nach Feldfrüchten auch auf den Tag aus. Wenige werden deshalb den Heimlichen in freier Wildbahn je gesichtet haben, obwohl er im Kanton gar nicht so selten ist.

Der Stein- oder Hausmarder mit der weissen Kehle bewohnt, wie der Name besagt, mit Vorliebe menschlich besiedeltes Gebiet: Heuschober, Scheunen, Holzschöpfe und dergleichen. Seine Gegenwart wird oft erst bei Neuschnee entdeckt. Nur wenn ihn seine Raubzüge zu allzu grosser Unvorsichtigkeit verlocken, kann ihm das zum Verhängnis werden, denn unsere Jagdverordnung erlaubt in § 27 die Selbsthilfe. Doch schneidet sich der Grundeigentümer, der seine Rechte geltend macht, ins

eigene Fleisch: der Marder ist sein bester Helfer im Kampfe gegen Ratten, den Hühnerstall des Hausmeisters aber verschont er im allgemeinen.

Der Totalabschuss betrug in den einzelnen Bezirken:

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	4	22	27	30	83	8
1929–1938	3	11	60	21	95	9
1939–1948	31	52	81	37	210	20
1949–1955	21	34	122	63	240	34
37 Jahre	59	119	290	151	619	17

Der Abschuss ist heute auf den vierfachen Vorkriegsabschuss gestiegen. Ist das ein Beweis der vierfachen Bestandeszunahme? Nein, ein ganz anderes Phänomen liegt hier vor! Während früher die Modegewaltigen den Pelz des Edelmarders vorzogen, ist heute «Steinmarder» grosse Mode. Und der Preis ist's, der den Jäger lockt! Nach jedem Neuschnee geht's hinaus, die Fährte ist bald gefunden, und mühelos führt sie zur verlassenen Hütte. Mit Lärm und andern unweidmännischen Mitteln bringt man den Samthaar sicher vor die Lunte. Raffgierig, wie der Mensch nun einmal ist, begnügt er sich nicht mit einem Stück, die ganze Sippschaft wird erledigt. Dieser allzu starke Zugriff, der bereits die Reihen der Hausmarder gelichtet hat, mahnt zum Aufsehen.

Der Baum-, Tannen- oder Edelmarder mit dem gelben Brustfleck liebt besonders einsame Waldgegenden. Die Jagd auf Edelmarder ist sehr mühsam und wird nur von passionierten Spezialisten betrieben. Im Neuschnee geht's oft stundenlang von Baum zu Baum; jeder wird mit der Axt beklopft, bis der Einstand entdeckt ist. Das Ergebnis ist mager, was der Totalabschuss ausweist:

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	3	10	13	15	41	4
1929–1938	2	1	7	5	15	2
1939–1948	4	1	8	12	25	2
1949–1955	—	4	12	10	26	4
37 Jahre	9	16	40	42	107	3

Seit 37 Jahren werden durchschnittlich jährlich drei Stück abgeschossen. Die Statistik zeigt auch deutlich, dass der Edelmarder haupt-

sächlich in den abgelegenen Jurawaldungen des obern Kantonsteils erlegt wird.

Im Winter 1957/58 fand Herr B. in Häfelfingen in seinem Heustock Eier. Sie waren etwa 20 cm tief ins Heu geschoben. Alltäglich konnte von nun an Herr B. 4 bis 5 und mehr frische Eier, im ganzen wohl über 150 Stück, aus dem Heustock holen. Die Eier waren immer völlig unverletzt, nirgends war eine Spur von Zähnen zu finden. Nesteier waren keine dabei. Die Nachbarn, befragt ob ihnen Eier fehlen, zuckten die Achseln: «Schon möglich!» und liessen durch den Jagdaufseher an jenem Ort, wo der Heustock von aussen her zugänglich war, eine Kastenfalle aufstellen. Nach ungefähr vier Wochen war der Täter gefangen: Eine prächtige Hausmarder-Fähe, die nun, tragisches Ende für eine so fleissige Spenderin, sterben musste, womit auch der Eiersegen ein Ende nahm.

Vom Iltis sieht man noch weniger als vom Marder. Er ist kleiner, aber nicht weniger nützlich, indem er Ratten und Mäuse, nebst Schlangen und anderen Reptilien, Lurchen, Fischen und Schnecken vertilgt.

Der Totalabschuss beträgt:

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	7	18	9	16	50	5
1929–1938	24	6	18	14	62	6
1939–1948	25	9	11	4	49	5
1949–1955	11	2	3	3	19	3
37 Jahre	67	35	41	37	180	5

Der durchschnittliche jährliche Abschuss betrug während 3 Jahrzehnten 5–6 Tiere, in den letzten 7 Jahren aber nur noch drei. Auffällig ist im Gegensatz zum Marder sein vorwiegendes Vorkommen im untern Kantonsteil.

Der kleine Räuber missachtet hin und wieder unsere Einteilung in «nützlich» und «schädlich» und holt sich da und dort einen Braten aus dem Kaninchen- oder Meersäulistall, was er dann meist mit dem Tode büssen muss.

Das Eichhörnchen gehört zu den jagdbaren Tieren. Statistisch ist es nicht erfasst, weil es nur selten erlegt wird. Die Ergebnisse von Eichhörnchen-Volkszählungen graphisch dargestellt, ergäben eine Sinus-

linie mit Wellenberg nach Eichel- und Buchelmastjahren und mit Wellental zur mageren Zeit. Als beliebtes Jagdwild für den Marder, wird dieses Auf und Ab sich auch auf ihn verblasst abfärben.

Der Has war zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Hauptwild. HANS CASPAR ROHRDORF (1836) schreibt: «Dieser gehört in der Schweiz zu demjenigen vierfüssigen Gewild, auf welches am allermeisten Jagd gemacht wird.»

Laut unserer Statistik betrug der Totalabschuss:

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	2 499	2 806	3 817	3 032	12 154	1 215
*1930–1939	2 319	1 324	2 801	1 341	7 785	778
1940–1949	6 271	3 578	5 424	2 442	17 715	1 771
1950–1955	3 384	1 116	2 354	945	7 799	1 300
36 Jahre	14 473	8 824	14 396	7 760	45 453	1 263

* Jahrgang 1929 fehlt im Staatsarchiv

Unsere Statistik meldet von 1919 bis 1923 einen durchschnittlichen Abschuss von 1500 Hasen pro Jahr, der sich gleichmässig auf alle Bezirke verteilte, wie folgende Tabelle zeigt:

	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
Anteil am Abschuss	20%	23%	31%	26%	100%
Flächenanteil	23%	20%	32%	25%	100%

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, dass der Has damals in allen Teilen des Kantons ungefähr gleich stark vertreten war. In steter, beängstigend abfallender Kurve sinken die Abschusszahlen, bis sie in den Jahren 1937–1939 mit durchschnittlich 600 einen Tiefstand erreicht haben. Der Anteil der Bezirke am Abschuss hat gewechselt: Arlesheim partizipiert mit 33%, Liestal mit 16%, Sissach mit 36% und Waldenburg mit 15%.

Mit Beginn der Kriegsjahre steigt der Hasenabschuss überraschend ganz rapid und erreicht schon 1943 die Rekordhöhe von 2343 Hasen. Trotz diesem gewaltigen vierfachen Aderlass sinkt der Bestand nicht, die Abschussziffer steigt sogar auf 2408 im Jahr 1947. Fast alle Jagdgesellschaften melden uns 1945 bis 1947, dass der Hasenbestand gut sei. Löffelmann floriert wie noch nie! Aber leider fällt 1948 die Kurve

unaufhörlich, und heute sind wir wieder auf dem Vorkriegstiefstand angelangt, bei 600. Wie lässt sich diese merkwürdige Erscheinung erklären? Der Verfasser hat in seinem ersten Vortrag (1939) folgendes festgehalten: «Das Schwinden des Hasenbestandes ist eine allgemeine Erscheinung, nur über die Gründe herrschen tausend verschiedene Meinungen. Der Lieblingsaufenthaltsort des Hasen ist das Feld, das Feld mit seinen kleinen Gehölzen und Gebüschen, mit Gemüsepflanzungen, «Steimeten», mit brachliegenden Unkrautplätzen, bewaldeten Gräben und Bachrändern. Seine tausend Feinde, als da sind: Fuchs, Dachs, Marder, Wiesel, Eulen, Häher, Krähen, Raubvögel, Katzen, Hunde, Jäger nicht zuletzt, führt er mit seiner Hauptwaffe hinters Licht: er flüchtet ins Versteck. Jahraus, jahrein, tagtäglich verschwindet unerbittlich ein Versteck ums andere; jedes Feldgehölz, jede Staude wird ausgerottet, Steimeten ausgeebnet, die Bächlein eingedohlt. Alles muss der Intensivierung der Landwirtschaft weichen. Nach dem letzten Grasschnitt sieht das Feld während 5 bis 6 Monaten aus wie eine Kultursteppe. Der Lebensraum ist hier dem Mümmelmann abgesprochen; denn wenn ihm das Versteck fehlt, wohin soll der Gelöffelte flüchten? Seine Feinde haben ihn gar bald am Wickel. Der Has ist deshalb zu Holze gezogen. Die fette Äsung lockt ihn zwar immer wieder hinaus aufs Wiesland. Es erwarten ihn hier aber neue Feinde: Kunstdünger, Spritzgift und die Mähmaschine. Der Abnahmeprozess wird fortschreiten, bis der Endzustand erreicht sein wird. Dann besitzt der Hase höchstens noch einen Drittel seines früheren Lebensraumes, den Wald, der nicht sein Element ist und dementsprechend wird auch der Betand im günstigsten Falle auf einen Drittel des früheren sinken.» Ein Jahr nach dieser Niederschrift beginnt es sich in den Wiesen zu regen, und die einseitige Graswirtschaft hört auf. Der Not der Zeit gehorchend werden die Felder mit Hackfrüchten aller Art bestellt, mit Zuckerrüben, Raps, Runkeln, Kartoffeln, Mais und Gemüse aller Art, mit Winter- und Sommerfrucht usw., ein wahres Eldorado für unsern lieben Löffelmann. Jetzt hat er Nahrung, jetzt hat er Wohnung, und seine Sippschaft gedeiht ganz wunderbar. Mit der Rückkehr zur einseitigen Graswirtschaft sind auch die günstigen Lebensbedingungen weggewischt und damit die Lebensfreudigkeit. Meine frühere These, dass der Hasenbestand unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Struktur zusammenhängt, bleibt bestehen und ist bewiesen.

Zur Zeit der steten Abnahme des Hasenbestandes haben in den Jahren 1929/30 und 1935 drei Jagdgesellschaften 116 ungarische Hasen importiert und ausgesetzt, was von unserer Jagdkasse mit namhaften Beiträgen (ca. Fr. 1700.–) unterstützt worden ist. Der Verfasser bemerkte

in seinem ersten Vortrag hierüber: «Das Aussetzen fremder Hasen ist nicht imstande, die Hasenentvölkerung aufzuhalten, im Gegenteil, dieser Hasenimport bringt Krankheit und Verderben und sollte, anstatt unterstützt, bestraft werden.» Heute lässt sich einwandfrei nachweisen, dass nur in den Gemeinden, in denen Hasen ausgesetzt worden sind und in den Nachbargemeinden während den nachfolgenden 8 Jahren die Hasenseuche aufgetreten ist:

Aussetzungsort	Auftreten der Hasenseuche
Liestal	Liestal, Nusshof, Itingen, Lausen, Arisdorf
Diegten	Tenniken, Zunzgen, Hölstein, Oberdorf
Rünenberg	Kilchberg, Rünenberg, Tecknau, Zeglingen

Dokumentarische Anhaltspunkte über den Rehwildbestand im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts vermittelt uns der gut versierte Hans Caspar Rohrdorf (1836). Darnach war das Reh ein seltenes Wild, denn, so schreibt er: «Betreff das Auffinden des Rehes, so kenne ich kein Wild, das so unsicher aufzufinden ist; man muss oft zehnmal vergebens gehen, um ein einzelnes Reh aufzufinden.» Obwohl Luchs und Wolf längst ausgerottet waren, blieb das Reh bis in den Anfang dieses Jahrhunderts selten. Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie sehr der Abschuss eines Bocks damals ein Ereignis darstellte, das in ellenlangen Episteln in der Tagespresse gewürdigt wurde. Der Abschuss dürfte im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts durchschnittlich 10 Tiere nicht überschritten haben.

Als Wendepunkt in der Geschichte des Rehwildes kann das Jahr 1907 bezeichnet werden. Das Geissenabschussverbot zusammen mit der hohen Strafandrohung für Jagdvergehen haben eine ungeahnte Entwicklung herbeigeführt:

Jahr	Abschuss
1907	10
1919	65
1936	905

Bis 1919 war der Aufstieg langsam und zögernd. Leider besitzen wir für diese Jahre keine Angaben. Ab 1919 steigt die Kurve unaufhörlich und erreicht am Ende des ersten statistisch erfassten Dezenniums, 1928, mit 152 erlegten Böcken bereits den 2½fachen Anfangsbetrag. Im nächstfolgenden Dezennium beträgt die Durchschnittsstrecke pro Jahr 553 Tiere und 1950 bis 1955 sogar 678. Trotz der enorm gesteigerten Jagdbeute bleibt der Bestand konstant.

Gesamtabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	25	469	488	60	1 042	104
1930–1939	251	1 589	2 482	1 213	5 535	542
1940–1949	326	1 259	2 136	1 486	5 207	521
1950–1955	451	982	1 564	1 124	4 121	687
36 Jahre	1 053	4 299	6 670	3 883	15 905	442

Jahresabschuss pro 1000 ha Wald

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1919–1928	1	13	10	1	7
1930–1939	10	46	48	30	36
1940–1949	12	36	40	37	34
1950–1955	28	47	50	47	45

Der Anteil der Bezirke am Gesamtabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg
1919–1928	2%	45%	47%	6%
1950–1955	11%	24%	38%	27%

Rätselhaft ist die unterschiedliche Entwicklung in den Bezirken Liestal und Sissach einerseits und Arlesheim und Waldenburg anderseits. Im Bezirk Arlesheim hat der Abschuss im ersten Dezennium 3 Tiere nicht erreicht, und im Bezirk Waldenburg waren es knapp 6. Man ist versucht, das Nachhinken gegenüber den beiden andern Bezirken dem Wildererunwesen zuzuschreiben. Schon 1849 musste sich der französische Gesandte bei der Regierung unseres Kantons wegen Jagdfrevel an der französischen Grenze beschweren. Die Anzahl Reviere, in denen gewildert wurde, betrug 1919 im Kanton 48 und im Stichjahr 1937 noch 29; die Abnahme beträgt somit 40% und der Anteil an der Gesamtrevierzahl 39%. Im gleichen Stichjahr meldeten aber noch 60% der Revierinhaber des Bezirks Arlesheim Wilderer. Auch heute noch ist der Anteil der Wildererreviere in den Bezirken Arlesheim mit 50% und Waldenburg mit 60% bedeutend höher als in den Bezirken Liestal mit 30% und Sissach mit 24%. Im übrigen hat der Bezirk Waldenburg nach einer Anlaufzeit von etwa 15 Jahren recht gut aufgeholt, während im Bezirk Arlesheim, wo offenbar der Standort dem Rehwild nicht recht behagt, der Rehwildbestand heute noch schwächer ist als in den andern Bezirken.

Einen weitern Einblick in die Rehbestandesverhältnisse unseres Kantons gestatten die Wildschätzungen, die seit 1935 zu den statistischen Erhebungen gehören. Darnach besitzen wir folgende Rehwildbestand pro 1000 ha Wald:

	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	absoluter Rehbestand
1937	100	260	270	250	240	3 500
1954	170	190	210	210	200	3 000
Abschuss 1954	31	39	50	45	43	660
Abschuss%	18	21	24	21	21	21

Auf dem Gebiet des Kantons Baselland stehen somit heute total 3000 Rehe oder pro 1000 ha Wald 200. Diese Schätzung dürfte der Wirklichkeit sehr nahe kommen, weil die Fehler der einzelnen Schätzungen sich gegenseitig aufheben. Ein Hauptindiz liefert der Abschuss, der ungefähr einem Viertel bis einem Fünftel des Bestandes entspricht.

Ist diese Besiedlungsdichte normal? In der «Wegleitung zur Aufstellung eines Abschussplanes für Rehwild und dessen Anwendung» vom 28. Juni 1938 fixiert die Direktion des Innern die annähernde Gebietsgrösse für ein Stück Rehwild auf 3–5 ha Laubwald und 6–8 ha Nadelwald. Auf die Baumartenzusammensetzung unserer Waldungen bezogen, ergibt es einen Normalbestand von 180 Tieren pro 1000 ha oder ein Total von 2800 Rehen, womit die Überhege theoretisch nachgewiesen ist. 1937 betrug die Überhege mit 240 Tieren pro 1000 ha Wald sogar 50% des Normalbestandes; sie wurde damals folgendermassen interpretiert:

a) Der Laie in der Presse: «... wie schön ein Rudel (statt Sprung, der Verf.) Rehe, aber die Jäger schiessen alles weg...»
b) Der Bauer im Rundfunk: «Wenn nicht mehr Rehe geschossen werden, greifen wir zur Selbsthilfe; sie ruinieren die Grasung und verunmöglichen den Getreidebau...»
c) Der Jäger: «Man beschränkt uns den Abschuss zeitlich und mengenmässig und trotzdem macht man uns für Rehschaden verantwortlich.»
d) Der Förster: «Die Feg- und Verbissschäden in Kulturen und Naturverjüngungen sind untragbar geworden.»
e) Und die Behörden?

Der Regierungsrat hat vorsichtig und abtastend den Geissenabschuss mit der Kugel erstmals im Jahr 1930 östlich der Birs freigegeben und zwei Jahre später nochmals. Erst 1936 wurde die freie, laute Jagd auch

auf die Geiss erlaubt, zahlenmässig aber beschränkt durch den Abschussplan. Darnach betrug der erlaubte

Totalabschuss

Jahr	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1932	27	139	214	50	430
1950*	57	163	239	197	656

* inklusive Zusatzkontingente

Im Bezirk Waldenburg ist die Anzahl der abschussberechtigten Tiere beinahe auf den vierfachen Betrag gestiegen. Eine derartige Bestandeserhöhung innert 18 Jahren ist kaum möglich. Die Vermutung liegt nahe, dass den von der Direktion des Innern verlangten statistischen Angaben nunmehr grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, weil das Abschusskontingent auf den bisher gemeldeten Abschusszahlen beruhte. Der wirklich getätigte Abschuss im Kanton hat den geplanten nie erreicht. Der Abschussplan ist 1951 aufgehoben worden.

Durch die langjährige Schonung der Geiss hat sich ein anormales Geschlechtsverhältnis entwickelt. Im Stichjahr 1937 standen statistisch 10 Böcken 23 Geissen zur Verfügung. Von dem seit 1930 bis 1956 getätigten Abschuss entfallen 60% auf Böcke und 40% auf Geissen. Eigene Ermittlungen in der freien Wildbahn haben ergeben, dass in allen Teilen des Kantons das Geschlechtsverhältnis völlig anormal ist: auf einen Bock entfallen drei bis fünf Geissen. Da sowohl die führende Geiss als auch das Kitz geschützt sind, ist der Geissenabschuss auf der Gesellschaftsjagd, der üblichsten Jagdart in unserem Kanton, sehr erschwert. Bruns (1957) verlangt den «geschlechtergleichen Bestand», denn die Geissenüberhege bringt den Niedergang des Wildes, bringt Seuchen, Inzucht und Gewichtsverminderung von Wildbret und Trophäen. Es lassen sich tatsächlich drei bedenkliche Folgen der Überhege feststellen: Wildschaden, Rehseuche und Gewichtsabnahme vom Wildbret.

a) Der Wildschaden

«Das Reh gehört nicht zu dem schädlichen Gewild», schrieb Hans Caspar Rohrdorf (1836), was bei jenem geringen Bestand begreiflich ist. Eine im Jahr 1913 an die Regierung gerichtete Anfrage betreffend Wildschaden wurde vom damaligen Regierungsrat Rebmann folgendermassen beantwortet: «Über Wildschaden sind noch selten Klagen laut geworden.» 1927 wurde die erste Rehwildschadenforderung regierungs-

rätlich behandelt. In den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl der Forderungen plötzlich sintflutartig an, was zeitlich vollkommen mit der Abschussteigerung übereinstimmt.

Das Reh schadet dem Landwirt durch das Abäsen seiner Kulturen, namentlich der Raritäten wie Frühgrasung, Winterroggen, Runkeln, junge Apfelbäumchen, im Winter Rosenkohl usw., es schadet durch seine Lager und Wechsel in Getreidefeldern und durch Fegen an jungen Obstbaumkulturen. Im Auftrage der Direktion des Innern hat der Verfasser im Oktober 1938 die Rehwildbestände und die Wildschäden in der Gemeinde Diegten eingehend untersucht. Bei einem Totalbestand von 148 Tieren und 348 ha Wald betrug die Wilddichte damals 425 Stück pro 1000 ha bzw. pro Reh 2,35 ha Wald, statt 5 ha. Von den 26 Grundbesitzern bezeichneten 13 den Wildbestand als übersetzt und die Schäden als untragbar. Alle waren sich darin einig, dass der Verbiss in Getreidefeldern viel geringer sei als 1937. In Tat und Wahrheit handelte es sich im Vorjahr um Mäuseschäden. Im Juli 1937 ist der Verfasser durch die zahlreichen hohen Schadenersatzforderungen für Rehwildschäden in ausgereiften Weizenäckern aufmerksam gemacht worden. Ein Augenschein im «Katzenhol» unterhalb der Sissacher Fluh hat tatsächlich ein trostloses Bild gezeigt. Das Getreidefeld stand aufrecht wie zuvor, doch alle Ähren fehlten, als ob sie weggeschnitten worden wären. Am Boden lagen Häufchen von Ährenresten, und die Ähren waren stets mit schiefem, scharfem Schnitt vom Halm getrennt, was ein Nagerzahn, nicht aber ein rupfendes Reh, mit zahnlosem Oberkiefer vollbringen kann. Im Auftrage der Direktion des Innern hat Dr. W. Schmassmann eine von der Jagdgesellschaft Sissach gewünschte Untersuchung durchgeführt und laut seinem Gutachten vom 15. Oktober 1937 einwandfrei den Mäuseschaden nachgewiesen.

In den Jahresberichten des Kantonsforstamtes wird 1931 zum ersten Mal der Rehwildschaden erwähnt. Im Bericht von 1932 heisst es bereits: «Der Rehbestand nimmt ständig zu, auch die Klagen über Wildschaden mehren sich.» 1935: «Der in den Waldungen durch Rehe erzeugte Schaden nimmt von Jahr zu Jahr zu.» Nach der Senkung des Bestandes durch den Geissenabschuss 1936 und in den nachfolgenden Jahren melden die Berichte: «Der Rehbestand hat fühlbar abgenommen.» Ab 1949 mehren sich die Klagen wieder: 1949: «In den Waldgebieten des Jura hat das Rehwild wieder stark zugenommen.» 1950: «Das Rehwild ist weiter im Zunehmen begriffen. Die Nachzucht von vielen wichtigen Holzarten ist ohne kostspielige Schutzvorrichtungen nicht mehr möglich.» 1955: «Alle Kulturen müssen vor Verbiss- und Fegschäden geschützt

werden.» 1956: «Die Ausgaben der Waldbesitzer für Wildschadenverhütungsmassnahmen haben die beachtliche Höhe von Fr. 40 000.– bis 50 000.– erreicht.» Durch den Verbiss in Laubholzverjüngungen und -kulturen werden Eichen, Ahorne, Linden, Eschen, vom Nadelholz die Weisstannen und Föhren vielgipflig, sie verkümmern, verbuschen und werden wertlos. Zum Fegen sucht der Bock mit Vorliebe unsere Schützlinge, die Föhren, Lärchen, Douglasien und Weymouthsföhren und vernichtet sie. Ein zielstrebiger Waldbau ist heute ohne Schutzmassnahmen nicht mehr möglich.

b) Die Rehseuche

Die ersten statistisch festgehaltenen Anzeichen vom Auftreten einer «Rehseuche» datieren aus den Jahren 1929 und 1930. Die Krankheit war noch wenig bekannt. Auf Veranlassung der Tierärzte Drs. SCHWEIZER und GYSLER, die die Hauptursache der Inzestzucht zuschrieben, hat die Direktion des Innern 1930 ein Gutachten durch Prof. Dr. HUGUENIN, Bern, veranlasst. Wie rasch die Krankheit umsichgriff, zeigt die Zunahme der Sektionsberichte:

1930	1 tierärztliche Sektion
1932	6 tierärztliche Sektionen
1934	27 tierärztliche Sektionen
1937	55 tierärztliche Sektionen

Spezialbewilligungen zum Abschuss kranker Tiere wurden erteilt:

1934	23	Abschussbewilligungen
1938	38	„
1948	8	„
heute	20–30	„

An Strongylosis erkrankte Tiere wurden durchschnittlich jährlich aufgefunden:

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1937	–	25	44	37	106
1939–1948	2	17	20	11	50
1949–1955	3	32	50	22	107
in % vom Bestand	0,7	7,0	4,5	2,6	3,7

Im Bezirk Arlesheim, mit dem schwächsten Rehwildbestand, sind anfänglich gar keine, später nur 2 bis 3 seuchenkranke Rehe pro Jahr aufgefunden worden. In den überhegten Bezirken Liestal und Sissach fallen jährlich 5 bis 7% des Bestandes der Seuche zum Opfer. Heute melden immer noch 40 Revierinhaber das Auftreten strongylosiskranker Tiere.

Die Rehseuche oder Strongylosis wird verursacht durch Strongyliden, kleine Fadenwurmarten, die sich in der Lunge bzw. im Darm aufhalten. Die Infektion erfolgt durch eine direkte Aufnahme der Eier mit der Äsung. Wirres Haarkleid, apathisches Verhalten und verschmutzter Spiegel sind die Krankheitssymptome. Es liegt nicht im Rahmen dieses Aufsatzes, die Ursachen der Anfälligkeit für die Rehseuche zu ergründen. Mutmasslich werden verschiedene Faktoren zusammenwirken wie Inzucht, Überhege, unnatürliches Geschlechtsverhältnis, unrationeller Abschuss, ungeeignetes und ungenügendes Futter im Winter, Vergiftung, fehlende Revierhygiene, mangelnde Beseitigung der Losung und Kadaver kranker und toter Tiere, mangelnde Bekämpfung der Seuche, ungeeignete Jagdzeiten und Jagdmethoden, wie die Gesellschaftsjagd, die eine richtige Auslese verunmöglicht.

c) Gewichtsverminderung von Wildbret und Trophäen

Statistisch wird das Gewicht des aufgebrochenen Rehwildes, für Bock und Geiss gesondert, erst seit 1951 erfasst. Private Aufzeichnungen aus dem ersten Drittel des Jahrhunderts bestätigen ein Durchschnittsgewicht von 20 kg für den Bock. Unsere Statistik meldet folgende Gewichte:

	1951		1955	
Bezirk	Bock	Geiss	Bock	Geiss
Arlesheim	17,8	16,1	17,2	16,8
Liestal	16,3	16,8	16,1	16,4
Sissach	16,7	16,4	16,5	16,8
Waldenburg	16,3	16,1	16,5	16,3
Ganzer Kanton	16,8	16,4	16,6	16,6

Daraus geht folgendes hervor:

- Eine allgemeine Gewichtsabnahme seit 1930.
- In Gebieten mit geringem Rehwildbestand (Arlesheim) ist die Gewichtsabnahme kleiner als im Gebiet mit überhegtem Bestand.
- Das Gewicht der Rehgeiss hat seit 1951 zugenommen; es ist heute gleich gross wie dasjenige des Bocks, was zum vornherein anormal ist.

Zweifellos sind Überhege und anormales Geschlechtsverhältnis schuld an dieser Erscheinung. Gute Böcke werden erlegt, und das Geringe vererbt sich. Schade um das edle Geschöpf, das durch menschliches Versagen seiner natürlichen Erbmasse beraubt wird. Nur grundlegende Änderung unserer Jagdmethoden (Ansitz und Pirsch, statt Gesellschaftsjagd), der Jagdzeiten und des Jagdschutzes (Kitzabschuss) und damit auch der jagdlichen Gesetzgebung könnten Abhilfe schaffen. Ausserdem müsste die Jägerschaft vom guten Willen beseelt sein und dazu erzogen werden, den Wahlabschuss zu tätigen, d.h. die guten Böcke zu hegen und das unnatürliche Geschlechtsverhältnis zu regulieren und auf den Stand von 1:1 zu bringen.

Gemäss unserer Statistik werden alljährlich 150 Kitz vermäht. Vermutlich ist diese Zahl noch grösser, weil von den Bauern nie alle Vermähungen gemeldet werden. Eine bessere Erfassung dieser Zahlen wäre sehr erwünscht.

Der Fuchs ist ein toller Räuber, trotzdem möchte man ihn in der freien Wildbahn nicht missen. Tagsüber liegt er meistens in seinem Bau, oder er sonnt sich seinen Balg an einem ruhigen Örtchen. Seine Sorge ums Geheck, um das die aufopferungsfreudige Fähe sich abrackert, treibt ihn oft zu tollkühnen Streichen. Es besteht keine gesetzliche Entschädigungspflicht für die Folgen dieser Streiche, weshalb Reinecke in den Kreisen der Geschädigten ordentlich verhasst ist. Schnürt er zufällig an einem Satz Junghasen vorbei, wird er diesen Braten nicht verschmähen, und damit macht er sich auch bei den Jägern unbeliebt. In Wirklichkeit nützt er aber in Wald und Feld weit mehr, als man glaubt. Ein Mitpächter hat im Fang und Magen eines Fuchses 26 Mäuse gezählt. Kein anderes Wild ist imstande, mit Schädlingen, Tierkadavern, mit krankem und untauglichem Haar- und Federwild so aufzuräumen wie der Fuchs; er ist der richtige Seuchenpolizist. Leider gibt es immer noch Jäger, die die Dezimierung des Hasenbestandes dem Fuchs zuschreiben und ihn deshalb kurz halten.

Totalabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	281	374	641	443	1 739	174
1930–1939	624	821	1 560	958	3 963	396
1940–1949	245	448	715	556	1 964	196
1950–1955	184	272	467	315	1 238	206
36 Jahre	1 334	1 915	3 383	2 272	8 904	247

Von anfänglich 116 Stück pro 1919 steigt die Abschusskurve stetig bis auf 451 Stück im Jahr 1937. Der gute Pelzpreis hat die Fuchsjagd damals sicher stimuliert. Und trotz der Abschussteigerung steigt auch der Bestand, was mutmasslich auf die gesetzlichen Schutzmassnahmen zurückzuführen ist. Hilfsmittel, wie Selbstschüsse, explodierende Geschosse, Gift, Drahtschnüre, Netze, Fallen, das Anbohren und das Ausräuchern sind seit 1926 verboten. Der Regierungsrat war seit jeher in der Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung anderer als Kastenfallen zurückhaltend (Art. 43, Ziffer 2 BG).

1938 beginnt der Niedergang; die Abschusskurve fällt rapid und erreicht im Jahre 1948 mit 118 Stück den tiefsten Stand, was nicht der Einsicht der Jünger Huberti, sondern dem wirklich abgesunkenen Bestand zuzuschreiben ist. Zuerst hat die Mäusevergiftungsaktion 1940/41 den Fuchs dezimiert, und dann hat sich die Fuchsräude rapid ausgebreitet. Die ersten Meldungen erhielten wir 1940 aus drei Revieren. Bald darauf grassierte die ansteckende, furchtbare Hautkrankheit im ganzen Kanton. Es waren jammervolle Gestalten, die der Verfasser von ihrem Leiden erlöst hat. Im grossen ganzen ist heute die Epidemie erloschen und flackert nur da und dort wieder auf. Am 4. Januar 1956 ist dem Verfasser ein krankes Tier bei Kilchberg begegnet, und im Frühjahr 1957 hat der Kantonstierarzt einen erlegten Fuchs als räudekrank diagnostiziert. Der Bestand hat sich recht gut erholt, die jährliche Strecke hat 250 überschritten. In Wirklichkeit ist Meister Rotrocks Sippschaft heute grösser als zur Zeit der höchsten Abschusszahl. Was hält den Weidmann denn zurück? Die Mode ist's! Reinecke gilt nichts mehr. Der Preis für seinen Flaus ist geschwunden, worüber Grünrock machtlos nachsinnt, Rotrock aber freudig keckert.

«Der Dachs gehört in der Schweiz zu demjenigen Gewild, welches sehr viele Jäger in ihrem Leben niemals in der Freiheit gesehen haben», schreibt Rohrdorf (1836). Das dürfte heute noch gelten, obwohl man im Kanton Baselland einen umfangreicheren Dachsenbestand besitzt, als sich aus den Abschusszahlen schliessen lässt. Der Dachs baut gesellig bewohnte Höhlen, sogenannte Röhren, in denen er sich tagsüber aufhält. Seine «Schwarte» ist auf Dämmerlicht und Finsternis abgestimmt. Nachts geht der Allesfresser auf Raub aus, sein Tisch ist stets gedeckt; denn nebst Würmern, Käfern, Puppen, Mäusen frisst er Gelege, Vogelbruten und verschmäht auch grössere Jungtiere nicht. Zum Dessert liebt er Obst, wie Kirschen, Zwetschgen, und von weither zieht es ihn in die Rebberge, wo er wirklich Schaden anrichtet, für den der Revierpächter aufkommen muss.

Totalabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	44	72	160	122	398	40
1930–1939	137	112	199	139	587	59
1940–1949	181	138	172	177	668	67
1950–1955	135	86	115	82	418	70
36 Jahre	497	408	646	520	1 971	55

Von anfänglich 40 hat sich die Strecke auf 70 vermehrt, trotz vermehrtem Abschuss aber gedeiht die Sippschaft Meister Grimbarts gut. Noch nie sah man so gut befahrene Baue wie 1956. Im übrigen lässt sich beim Dachs der Abschuss nicht ohne weiteres mit dem Bestand in Beziehung bringen, weil die Jagd auf den Dachs eine Sonderjagd ist, der nur wenige Jäger obliegen: Der Morgenansitz – nichts für Siebenschläfer – übrigens eine der reizvollsten Jagdarten, vermag den Heimlichen nicht auszurotten.

Höchst erfreulich ist die Feststellung, dass das niedliche Rebhuhn mit dem braunen Brustschild heute noch Teile unseres Kantons besiedelt, obwohl nebst dem «bösen Mann mit der Feder auf dem Hut» ihm eine ganze Versammlung anderer Räuber nachstellt.

In den Brachländereien gedeihen herrliche Sämereien, feine Kräutlein, Kerbtiere, Insekten, Larven und andere Delikatessen, und zudem ist Deckung und Wohnraum vorhanden. Doch der Mensch pflanzt Gras, – Gras und nichts als Gras! – ; dieses wird geschnitten, bevor es Samen trägt. Und somit fehlt die Deckung!

Totalabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	857	209	67	5	1 138	114
1929–1938	351	34	9	—	394	39
1939–1948	499	17	1	1	518	52
1949–1955	237	4	—	—	241	35
37 Jahre	1 944	264	7	6	2 291	62

Von rund 200 in den Jahren 1921 bis 1923 sinkt der Abschuss auf 9 im Jahre 1938. Mit der Umstellung auf reine Graswirtschaft verblieb dem «Braunschild» weder Nahrung noch Wohnraum. Man stelle sich

im abgemähten Wiesland ein Rebhuhn vor! So weit man sieht, ist alles nackt und kahl. Es nimmt sich aus wie eine Schnecke auf dem Glatteis. Erst die landwirtschaftliche Kriegswirtschaft bringt neuen Auftrieb. Recht schön erholt sich der Bestand; der Abschuss steigt auf 81 pro 1946. Aber schon kurz nach der Entleerung der Felder vom kriegswirtschaftlich bedingten Allerlei geht's mit dem Rebhuhnbestand bergab. Ein Glück war es für die kärglichen Reste, dass einsichtige Ornithologen sich für sie eingesetzt haben. Der angestrebte völlige Schutz ist jedoch am Protest der Jäger westlich der Birs gescheitert. Es ist eindeutig bewiesen, dass weder die menschliche Gier noch irgend ein räuberisches Tier zu derartigen Bestandesänderungen führen; dieses vermag *nur* die Änderung in der landwirtschaftlichen Struktur. In drei Bezirken ist das heimelige Feldgeflügel der Bedingungen für sein Fortkommen und Gedeihen beraubt und sozusagen ausgestorben. Den Restbeständen westlich der Birs möchte man gern Schonung gönnen (BRODMANN, 1957).

Die letzten Wachteln, ebenfalls ein typisches Feldgeflügel, das noch mehr als das Rebhuhn auf Sämereien und Brachländereien angewiesen ist, sind 1924 in Diegten und Pfeffingen erlegt worden. Unsere südeuropäischen Nachbarn haben mit allen denkbaren Mitteln die Reihen der Wachteln gelichtet und damit einen wesentlichen Beitrag zum heutigen kleinen Bestand geleistet.

Erstaunlich ist der Anstieg des Fasanen-Abschusses von durchschnittlich etwa 10 Stück anfangs der zwanziger Jahre auf 134 im Jahre 1954.

Totalabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total	p. Jahr
1919–1928	104	13	—	1	118	12
1929–1938	266	6	7	—	279	28
1939–1948	466	3	—	—	469	47
1949–1955	581	2	1	—	584	83
37 Jahre	1 417	24	8	1	1 450	39

Der transkaukasische Scharrvogel ist schon von den Griechen und Römern eingeführt und verbreitet worden. Der Fasan liebt warmsandiges Gebiet, beispielsweise Lössböden. Er hält sich mit Vorliebe im Auenwald auf, in jenem lichten Gehölz mit dichtem Unterwuchs von Brombeeren und anderem Schlinggewächs, tagsüber am Boden herum-

streifend und nachts aufgebaumt. Von hier aus streicht er hinaus aufs Feld und holt sich dort, was ihm beliebt. Im Buchenwaldtypus mit den streng geschlossenen Beständen, bar jeder Beimischung von Kräutern und Gesträuchern, findet er sein Auskommen nicht. Im Gebiet des Löss mit den Laubmischwäldern, den Eichen-Hagebuchen- und Auenwäldern des Bezirks Arlesheim erhält und vermehrt sich der Bestand trotz stark erhöhtem Abschuss. Wie steht es in den Bezirken? – Eine Umfrage 1891 in den Gemeinden Giebenach, Hersberg, Nusshof, Wintersingen, Maisprach, Buus, Hemmiken und Anwil ergab zusammenfassend folgende Antwort: «Nach Anfrage bei den kompetenten Personen wurden in unserer Gemeinde noch nie Fasanen gesehen.» Mit staatlicher Subvention sind im Jahre 1929 in den Gemeinden Bubendorf, Ziefen, Lausen, Sissach, Böckten, Thürnen, Wintersingen, Gelterkinden, Rünenberg, Läufelfingen, Liestal und Arisdorf zum letzten Mal 75 Fasanen ausgesetzt worden. Hievon sind von den obgenannten Jagdgesellschaften 19 Stück erlegt worden, der Rest ist ausgewandert oder umgekommen. Eine freudige Vermehrung fand hier nicht statt. Fasanen auf einen Buchenstandort auszusetzen, ist so erfolglos, wie Sumpfdotterblumen an einen trockenen Südhang verpflanzen zu wollen. Bevor über Subventionierung von Fasanenaussetzungen durch die kantonale Jagdkasse beschlossen wird, sollte eine genaue Standortsermittlung erfolgen.

Das Haselhuhn scheint – auch an andern Orten – unrettbar verloren zu sein. Schon Brehm schreibt: «Leider wird das Haselhuhn von Jahr zu Jahr seltener!» Er kennt die eigentlichen Ursachen nicht. Auch Vetterli schreibt: «Leider ist das Haselwild mancherorts zurückgegangen. Noch sind die letzten Ursachen dieser Erscheinung nicht aufgedeckt...» Unser Regierungsrat hat diese rückläufige Entwicklung längst erkannt und deshalb am 14. September 1926 das Erlegen von Haselhühnern bis auf weiteres verboten und damit die fahrlässige Ausrottung unterbunden.

Totalabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1919–1928	2	–	23	12	37
1929–1938	–	–	4	4	8
1939–1955	–	–	–	–	–

Die letzten Haselhähne sind 1935 in Häfelfingen erlegt worden. Die früheren Abschussmeldungen stammen aus Bretzwil, Titterten, Reigoldswil, Liedertswil, Langenbruck, Diegten, Buckten, Häfelfingen, Läufelfingen, Rünenberg, Ormalingen, Rothenfluh und Zeglingen, d.h. fast ausschliesslich aus Gemeinden des Faltenjuras. Ende der dreissiger Jahre hat der Verfasser im Zeglinger Tannwald das letzte Haselhuhn gesichtet, dann hört für längere Zeit jeder Nachweis auf.

Dem Haselhuhn fehlen zum Fortkommen und Gedeihen ganz spezifische Sämereien und Beeren des Waldes. Nicht ohne Einfluss dürfte vor allem die grundsätzliche Wandlung im Waldbau geblieben sein. Im letzten Jahrhundert noch flächenweise Abräumung und nachfolgende Besiedlung mit der typischen Haselwildflora; heute der Dauerwald, der diese Besiedlung ausschliesst. In allerjüngster Zeit sind dem Verfasser Meldungen zugegangen, dass Haselwild gesichtet worden sei. Das ist gar nicht verwunderlich und bestätigt bloss obige These: 1947 und 1949 sind durch Dürre und Käferschäden – wie früher durch menschliche Hand – grosse, zusammenhängende Gebiete entwaldet worden, auf denen die Wildsträucher und -stauden sich ansiedeln, die dem Haselwild Nahrung und Wohnung bieten.

Reminiscere, nach Schnepfen suchen gehe,
Oculi, da kommen sie,
Laetare, das ist das Wahre,
Judica sind sie auch noch da,
Palmarum – trallarum,
Quasimodogeniti, halt Jäger, halt, da brüten sie!

Eine der schönsten Jagden ist die Frühjahrsjagd auf den aus dem Süden heimkehrenden Waldschnepf. Am dämmerigen Vorfrühlingsabend steht man am Rande der Lichtung. Die letzten Sonnenstrahlen vergolden den noch unbelaubten Wald. Tief atmet man den herben Erdgeruch ein, und beschaulich belauscht man die Ruhe. Ein Hase hoppelt vorbei, Singdrossel und Rotkehlchen üben ihr Schlummerliedchen. Bald ist es dunkel, und man ist auch ohne Schnepf befriedigt. Ein andermal hört man vielleicht das Quorren und Puitzen des Herrn Schnepferichs, der sich auf dem «Strich» befindet, und vielleicht sieht man sogar den Schatten vorbeihuschen; das genügt zur höchsten Erbauung.

Gibt es überhaupt noch Schnepfen bei uns?

Jahresabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1919–1928	10	19	13	4	46
1929–1938	2	15	14	1	32
1939–1948	1	5	8	–	14
1949–1955	½	½	6	1	8

Demnach müsste der Bestand auf einen Sechstel gesunken sein. Das stimmt nun glücklicherweise nicht. Jeder aufmerksame Beobachter wird das bestätigen. Es fällt höchstens auf, dass man jeweilen im Herbst viel mehr Schnepfen sieht als im Frühjahr. Vermutlich wird der Hauptharst auf seinem Zug nach Süden den vielen Gefahren – darunter der unersättliche Zweibeiner – zum Opfer fallen.

«Quorrepuitzens» Stube ist der Wald mit seinem lockeren frischen Boden. Hier findet er Deckung und Würmer. Der Abschuss aber richtet sich – abgesehen von den Zufallsabschüssen im Herbst – nach der Anzahl der Jäger, die die Frühjahrsjagd betreiben; es sind ihrer nur wenige.

Auffallend ist die Zunahme des Abschusses von Stockenten.

Jahresabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1919–1928	17	35	3	2	57
1929–1938	33	48	5	1	87
1939–1948	68	98	26	9	201
1949–1955	50	78	27	8	163

Bedeutet diese Zunahme gleichzeitig auch Zunahme des Bestandes? Als der Verfasser vor mehr als 40 Jahren seinen Onkel auf den Pirschgängen begleiten durfte, erzählte er wohl von seinen Entenjagden am Neuenburgersee. Als Pächter verschiedener Baselbieter Reviere hat er damals nie Enten erlegt. Erst Ende der zwanziger und anfangs der dreissiger Jahre stieg der Bestand an unseren Gewässern. In jenen Jahren ist die Ente, durch Fütterung angelockt und daran gewöhnt, im Sissacher Ebenrain heimisch und gegen den Menschen zutraulich geworden. Die gleichen zutraulichen Enten sind am Bach höchst vorsichtig und scheu. Der Bestand an Ebenrain-Enten wird übrigens durch tägliche Beobachtungen und Zählungen von Karl Bussinger festgehalten, der Mitarbeiter an der ornithologischen Artenliste der Nordwestschweiz ist.

Die Stockente hat sich im gesamten obern Kantonsteil eingebürgert. Man trifft ihre Nester oft weit weg vom Bach, an ruhigen Orten des Waldes und unter dem Gebüsch von kleinen Feldgehölzen. Obwohl sie als Allesfresser die Fische nicht verschont, kann man sie nicht als Schädling bezeichnen. Unsere Jäger lichten zwar die Reihen während der offenen Jagdzeit vom 1. September bis Ende Februar, doch dürfte der Aderlass, den sie bei uns erleidet, zu verschmerzen sein. Als treuer Ehepartner ist einzig zu bedauern, dass nach dem Abschuss des einen der andere Teil als «Witwe» oder «Witwer» für ein Jahr zurückbleibt. Fremdartige Wasservögel sind auf unsern Kleingewässern (ohne Rhein) selten. Neuerdings hat sich ein Blesshuhn auf dem Rickenbacher Weiher, betreut vom Vogelschutzverein Gelterkinden, angesiedelt und vermehrt. Im übrigen möchte man wünschen, dass sich Artikel 2, Ziffer 6, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz auf Stockenten beschränke.

Von den Tauben war bisher nur die Ringeltaube jagdbar. Die Abänderung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 23. Dezember 1952 hat auch die Hohltaube als jagdbar erklärt. Die Gründe, die zu dieser Massnahme geführt haben, sind unbekannt; hoffentlich ist der Schutz der Hohltaube nicht deshalb aufgehoben worden, um dem Jäger die Mühen der ornithologischen Fachkenntnisse zu ersparen.

Die Ringeltaube ist an den glänzend weissen Flecken beidseits des Halses leicht erkennbar. Sie brütet mit Vorliebe im Wald (man darf sie nicht stören, sonst verlässt sie die Eier für immer!), ihre Nahrung besteht aus allerlei Sämereien, aus Schnecken, Würmern und dergleichen. Da ihr Tisch gedeckt und für Unterschlupf gesorgt ist, braucht uns um ihre Existenz nicht bange zu sein.

Jahresabschuss

Zeitraum	Arlesheim	Liestal	Sissach	Waldenburg	Total
1919–1928	35	27	75	39	176
1929–1938	64	46	125	65	300
1939–1948	79	57	117	47	300
1949–1955	67	20	87	31	205

In 37 Jahren beträgt die Gesamtstrecke 9195 Tauben. Die Verteilung auf die Bezirke ist zufälliger Art und hängt nicht mit dem Bestand zusammen. Der erhöhte Abschuss zur Kriegszeit kann zu Lasten «kartenfreier Fleischversorgung» verbucht werden.

Die Hohltaube ist nicht gesondert erfasst. Sie ist bei uns seltener und hält sich, im Gegensatz zur Ringeltaube, mehr im Feld oder an Waldrändern auf. Sie benötigt bloss eine geräumige Wohnstube in Form einer Baumhöhle.

Nicht jagdbar ist die im untern Kantonsteil vorkommende Turteltaube. Auf unseren Exkursionen mit Dr. NOLL haben wir sie angetroffen.

Trotz dem Schutz der Birk- und Auerhennen seit 1875 ist dieses scheue Federwild bei uns selten. Unsere Statistik meldet 1919 den Abschuss der drei letzten Hähne bei Waldenburg. Seit 1937 ist das Auerwild (Hahn und Henne) bei uns geschützt.

Für begeisterte Ornithologen bedeutet die Hahnenbalz ein Erlebnis, dem ganze Frühjahrsnächte geopfert werden. Notwendig sind Geduld und Kenntnis des Balzplatzes. Mit der allzu starken Begeisterung könnte unnötige Beunruhigung in die Einstandsorte getragen werden, nicht zur Freude unserer Schützlinge.

Die Raubvögel sind bei den Jägern wegen der Abnahme des Hasenbestandes zu Unrecht sehr in Misskredit geraten. Habichte sind 1919 bis 1928 im gesamten 153 und im folgenden Jahrzehnt 70, und Sperber in den gleichen Zeiten 342 bzw. 278 abgeschossen worden; dazu kommen die statistisch nicht erfassten Abschüsse. Selbstverständlich beklagt sich der Landwirt über den Verlust eines Huhnes und trachtet den Räuber zu erlegen. Dabei verkennt er allerdings den Nutzen, den ihm diese beiden Krummschnäbel durch die Vertilgung von Krähen, Elstern, Hähern usw. bringen. Schon 1908 schrieb Dr. LEUTHARDT in einem Gutachten betreffend Schussgeld für Raubvögel: «Wenn demnach der Staat die Sache des Vogelschutzes finanziell unterstützen will, so verwende er lieber das Geld statt für Abschussprämien zur Beschaffung von Nistkästen, die er gratis an Gemeinden oder ornithologische Vereine abgibt. Auch sorge er durch Belehrung dafür, dass die Landwirte im eigenen Interesse lebende Hecken und Feldgesträucher an Stellen, wo sie nicht schaden, schonen.» Seit 1937 – reichlich spät – sind Habicht und Sperber in unserem Kanton unter Schutz gestellt, eine vollkommen zweckmässige Massnahme, die der kantonalen Jagdkasse das früher jährlich ausbezahlte Abschussgeld von Fr. 2400.– für Krähen, Elstern und Häher erspart. Auch die andern Ratschläge Dr. LEUTHARDTs hat die Direktion des Innern befolgt: Die Aufwendungen der kantonalen Jagdkasse für Nisthöhlen und dergleichen betragen 1938 bis 1949 Fr. 300.–, seit 1950

jährlich Fr. 800.–; es werden ferner 2 bis 3 Reservate geschaffen und der Vogelschutz-Verband sowie die Vogelwarte Sempach jährlich mit Fr. 700.– bis 1000.– subventioniert. Zur Aufklärung wurde an die Schulen das Bildwerk «Vögel» von PAUL ROBERT, das Fr. 3000.– gekostet hat, abgegeben. Abschussgelder für Krähen werden seit 1950 nicht mehr bezahlt, zeitweise aber noch für Elstern und Eichelhäher. Neuerdings ertönt wieder der Ruf nach Abschussprämien. Halten wir uns an den Rat von Dr. LEUTHARDT: «Mindestens sollten für den Vogel mit dem nackten Gesicht, die Saatkrähen, keine Prämien bezahlt werden!»

Das Kantonsforstamt hat 1932 Richtlinien für die Durchführung des praktischen Vogelschutzes herausgegeben. Sie enthalten Weisungen zur Erhaltung der geschlossenen Waldränder, Schonung des Unterholzes und der Feldgebüsche und zum Aufhängen von Nisthöhlen an den Waldrändern. In der Folge sind von den Bürgergemeinden mehrere tausend Nistkästen aufgehängt worden.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch folgende Tatsachen festgehalten: Am 27. Oktober 1950 hat der Regierungsrat den Abschuss von Gemsen im ganzen Kantonsgebiet verboten. Damit will er verhüten, dass die Gemskolonie, die im benachbarten Solothurner Jura ausgesetzt worden ist und die sich recht gut entwickelt hat, in fahrlässiger Weise abgetan wird.

Als weitere Merkwürdigkeit sei erwähnt, dass im September 1951 bei Arlesheim ein Murmeltier, von Prof. Dr. HEDIGER als solches identifiziert, erlegt worden ist. Vermutlich wird es irgendwo entflohen sein.

Wilde Kaninchen gibt es nur im Bezirk Arlesheim. Hier beschränkt sich das Karnickel auf ganz spezifische Standorte mit sandigem Boden. Die Abschusszahl betrug 1919 bis 1928 durchschnittlich jährlich 52; im Durchschnitt der letzten sieben Jahre betrug sie 175.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Zusammenfassung der Wildbestandesanalyse führt zu den gleichen Thesen wie vor 18 Jahren:

1. Von ausschlaggebender Bedeutung für Bestandesänderungen sind Strukturänderungen in der Land- und Forstwirtschaft.

a) Die Landwirtschaft wird immer mehr intensiviert. Durch Meliorationen verschwinden Moore, Riedplätze, Tümpel, Brachländereien, Grünhecken, Feldgehölze, Steimeten, bestockte Borde und Gräben. Mit Weiden bestockte Bächlein werden eingedolt, der Grundwasserspiegel wird abgesenkt, der Pflanzenwuchs mit Kunstdünger gefördert, und die Schädlinge werden vergiftet. Diese Eingriffe wirken sich auf die Pflanzenbesiedlung grundlegend aus. Viele Standorts- und Schlagpflanzen verschwinden und damit auch die spezifischen Lebensbedingungen, auf die gewisse Klein- und Grosslebewesen angewiesen sind. Seien wir uns klar: Die Intensivierung der Landwirtschaft hat ihren Abschluss noch nicht gefunden. Je mehr Gift gespritzt wird, desto mehr werden auch die natürlichen Helfer in der Herstellung des biologischen Gleichgewichts vernichtet. Anstelle der Bienen wird künftig der Landwirt die Bestäubung mit Pollenpistolen besorgen und die Schweine mit künstlichen Hormonen mästen. In Gebieten mit dieser Betriebsweise haben die Feldhühner nichts mehr zu suchen, und der «Mümmelmann» flieht in den Wald, wo er wenigstens eine Notwohnung findet. Die kurze Umstellung während der Kriegszeit hatte eine erfreuliche Belebung unseres Feldwildbestandes bewirkt.

b) Auch im Wald haben seit Beginn dieses Jahrhunderts Strukturänderungen stattgefunden. Anstelle des früheren Kahlschlages ist die Dauerwaldform getreten. Gewisse Kräuter und Stauden, die sich auf den vorübergehenden Schlagflächen angesiedelt hatten, sind verschwunden, was nicht ohne Einfluss auf den Haselwildbestand geblieben sein dürfte. Im übrigen ist der Wald heute der Hauptträger der Jagd.

Der heutige Wirtschaftswald wird immer mehr den natürlichen Gegebenheiten angepasst. Sowohl in der Holzartenzusammensetzung als im Vertikalaufbau wird möglichst das Urtümliche und Eigenwillige der Natur nachgeahmt. Unter der Obhut des Försters erfolgen nur Eingriffe, die die Erhaltung von Bodengüte und Zuwachsintensität anstreben und somit den Bestand der typischen Waldbesiedler (Reh, Fuchs, Dachs, Wildtaube) sichern.

2. Gesetzliche Bestimmungen können die Ausrottung von Wildarten (Bär, Luchs, Wolf, Fischotter, Uhu usw.) beschleunigen, sie können aber auch wesentlich zur Erhaltung von Wildtieren beitragen, sei es durch gänzlichen Schutz oder durch Abschussbeschränkungen unter hoher Bussenandrohung.

Um dem Wild, dem Gesetzgeber, dem Verpächter, dem Pächter, dem Grundbesitzer und dem ganzen Volk gerecht zu werden, müsste eine neue Jagdverordnung oder ein Gesetz folgendes enthalten:

1. Das Bundesgesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz bestimmt in Artikel 1: «Die Kantone sind verpflichtet, das Jagdwesen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu regeln und zu überwachen.» In unserm Kanton hat dies unter Wahrung der verfassungsmässigen Garantie, dass die Jagden Gerechtsame der Gemeinden sind, zu erfolgen.

2. Es gehört zum Pflichtenkreis des Gesetzgebers, die hegerische Ausbildung des Jägers zu fördern und ihm die grosse Verantwortung zum Bewusstsein zu bringen.

3. Die Jagdzeiten sind eidgenössisch geregelt. Der Regierungsrat erhält das Recht, die Jagdzeiten einzuschränken oder Wildtiere, deren Bestand gefährdet ist, unter Schutz zu stellen. Bei Überhege kann er den Hegeabschuss anordnen.

4. Die Aufteilung der Gemeindegebiete in Jagdreviere mit natürlichen Grenzen soll in Verbindung mit den Gemeinden unter Wahrung ihrer Autonomie aktiv von Staats wegen gefördert werden.

5. Der Kanton hat das Recht, ganze Gebietsteile als Reservationen auszuscheiden und die Bestellung von Wildäckern zu fördern. Er ersetzt den Gemeinden den Ausfall an Pachtzinsen.

6. Zu verbieten ist die Einfuhr fremder, ungeeigneter Wildtierprovenienzen (ungarische Hasen).

7. Gemäss Paragraph 125 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches haften die Jagdpächter für nachweisbaren Wildschaden an Bäumen und Pflanzungen. Die Schäden sind heute so gross und allgemein, dass die Grundbesitzer (Landwirte und Bürgergemeinden), die bekanntlich keine Pachtzinsen einstreichen können, längst auf die berechtigten Ansprüche auf Schadenersatz verzichtet haben. Es drängt sich deshalb eine gerechtere Lösung auf, die vor allem dem Geschädigten zum gesetzlichen Schadenersatz verhilft, die nötigen Vorbeugemassnahmen finanziert und die ungerechte Belastung der Grundbesitzer ausgleicht. Empfehlenswert wäre beispielsweise folgende Wildschadenregelung: Der Kanton entschädigt Wildschäden aller Art, ebenso Schäden, die durch das Raubwild verursacht werden, je nach dem Ermessen der Selbstverschuldung. An die Vorbeugungsmassnahmen leistet er Beiträge.

8. Die Mittel beschafft sich der Kanton durch Erhebung eines Zuschlages von je 10 Prozent des Pachtzinses von den Pächtern und von den Verpächtern. Die kantonale Jagdkasse wird durch erhöhte Jagd-

passgebühren und durch Bussenanteile gespiesen. Durch diese Regelung wird der Pächter der Sorge um Wildschäden enthoben, wofür er seinen Obolus bezahlt, der, zusammen mit einem gleich hohen Beitrag der Einwohnergemeinden, ermöglichen wird, dem Grundbesitzer die erlittenen Schäden zu bezahlen und an seine Vorbeugungsmassnahmen Beiträge zu leisten.

9. Die Festsetzung der Jagdzeiten, die Organisation und Durchführung der Jägerbelehrungen und -prüfungen, die Reviereinteilungen, die Ausscheidung von Reservationen, die Abschätzung von Wildschäden, die Festsetzung von Beiträgen an die Vorbeugungsmassnahmen, die Anordnung des Hegeabschusses und die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten gehören zu den Obliegenheiten einer speziellen kantonalen Jagdkommission, die der Direktion des Innern unterstellt ist.

Literaturverzeichnis

Brodmann, Peter, Das Rebhuhn im Leimental. Jurabl. 19. Jahrg., Heft 9/10, 1957.

Bruns, Hans, Die Bedeutung der Geschlechterregulierung beim Rehwild. Schweizerische Jagd-Zeitung 45. Jahrgang Nr. 11.

Landratsbeschluss betreffend Ergänzung der Kantonalen Jagdverordnung vom 22. Juni 1953.

Mohr, Erna, Beiträge zur Tierkunde und Tierzucht, Bd. 2. Frankfurt am Main 1951.

Rieder, Paul, Unser Wild. Vortrag der Natf. Ges. Baselland. Liestal 1939.

Rohrdorf, Caspar, Hans, Der Schweizer Jäger, eine vollständige Anweisung zur erfolgreichsten Jagd auf die in der Schweiz vorkommenden Säugethiere und Vögel, zum richtigen Schiessen im Lauf und Flug, sowie zur Kenntnis der Jagdhunde, ihrer Dressur, ihrer Krankheiten und deren Heilung. Liestal 1836.

Volksstimme Baselland. 10. Oktober 1935.